

## Wichtig für Kraftfahrzeughalter!

Jeder Bürger weiß, dass er sich bei einem Wohnungswechsel bei der Gemeindeverwaltung ab- bzw. anmelden muss. Weniger bekannt ist, dass es auch im Bereich der Zulassung zum Straßenverkehr Meldepflichten gibt.

Nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung müssen die Angaben im Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sofern Sie als Besitzer oder Halter eines Kraftfahrzeuges Ihre Wohnung oder Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie unverzüglich Ihre Fahrzeugpapiere bei der Kfz-Zulassungsstelle berichtigen lassen. Sofern Sie aus einem anderen Landkreis in den Kreis Biberach umgezogen sind, müssen Sie auch die Zuteilung eines neuen Kennzeichens beantragen.

Zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere sind der Fahrzeugbrief, der Fahrzeugschein sowie der Personalausweis mitzubringen. Im Falle der Zuteilung eines neuen Kennzeichens sind auch die bisher am Fahrzeug angebrachten Kennzeichen und eine neue Versicherungs-Doppelkarte mit vorzulegen.

Allgemeine Anfragen zur Kraftfahrzeug-Zulassung erhalten Sie unter den Telefon-Nummern (07351) 52-6287 oder 52-6482.

Den Schalterbereich der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle Biberach erreichen Sie unter den Rufnummern 52-6290 bis 52-6292. Wunschkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen oder rote Einzelkennzeichen können Sie unter den Rufnummern 52-6416 oder 52-6415 erfragen. Der Vollstreckungsdienst der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle ist unter der Telefonnummer 52-6415 zu erreichen.

### Die Öffnungszeiten der Zulassungsstelle beim Landratsamt Biberach:

|    |                                    |
|----|------------------------------------|
| Mo | 8.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr |
| Di | 8.00 - 12.00 Uhr                   |
| Mi | 8.00 - 17.00 Uhr durchgehend       |
| Do | 8.00 - 14.00 Uhr durchgehend       |
| Fr | 8.00 - 12.00 Uhr                   |